52. Übergangsregelungen

[1]Bewilligungen, die auf Grundlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien zur Förderung von Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass von Gartenschauen, von Wanderwegen und von Unterkunftshäusern (FöR-GaWaU) vom 12. Januar 2023 (BayMBl. Nr. 164) erteilt wurden, werden nach den bisherigen Regelungen abgewickelt. [2]Davon ausgenommen sind ausschließlich einzelne Bewilligungen, die in Kenntnis der unmittelbar bevorstehenden Richtlinienanpassung von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem StMUV zum Laufzeitende der FöR-GaWaU vom 12. Januar 2023 noch auf dieser Grundlage erteilt wurden. [3]Das konkrete Vorgehen zur Änderung von erlassenen Bescheiden wird durch das StMUV im Wege einer Einzelfallregelung festgelegt.